



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



### Nr. 60 vom 10.09.2021

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

#### Inhaltsverzeichnis:

#### Seite:

#### Landratsamt Kelheim

- Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag **565**

#### Schulverband Train

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Train für das Haushaltsjahr 2021 **566**

#### Stadt Kelheim

- Stadion- und Hallenordnung der Stadt Kelheim **568**
- Satzung über die Benutzung der Liegenschaften der Stadt Kelheim **574**
- Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Liegenschaften der Stadt Kelheim **578**

#### Stadt Abensberg

- Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Am Hochbrunnen - Baiern“ **580**

#### Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing

- Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln **581**



# Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bundestagswahl 2021

Die Kreiswahlleiterin/Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises (Nr. und Name)

228 Landshut  
Luitpoldstr. 29  
84034 Landshut

Wahlkreis

228 Landshut

## Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am

Datum

Sonntag, den 26.09.2021

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses gemäß § 41 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis und zur Feststellung, welche Bewerberin/welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist, findet statt am:

Sitzungsdatum (Wochentag, den 00.Monat 0000)

Donnerstag, 30. September 2021

Uhrzeit

um 10.00

Uhr in/im

in/im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Rathaus, Altstadt 315, 84030 Landshut, Neuer Plenarsaal

Neudruck, Nachnahme und Kopieren verboten

Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Der Kreiswahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Ort, Datum

Landshut, 06.09.2021

*Neumaier K.*  
Dr. Neumaier

Unterschrift

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_ Abgenommen am: \_\_\_\_\_

Veröffentlicht am: \_\_\_\_\_ im/in der \_\_\_\_\_  
(Anschlag, Zeitung)

Jungling  
GmbH

Fachverlag Jungling | Bestell-Nr. 409 613 9071 41X | 2020

KWL-009 BTW | Seite 1

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Train für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des Art. 9 Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	209.300,00 Euro
---	-----------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	39.000,00 Euro
---	----------------

festgesetzt.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 151.500,00 Euro festgesetzt.
- b) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

- c) Für die Bemessung wird die Schülerzahl (Stand: 01.10.2020) herangezogen.
- d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2020 von insgesamt 66 Schülern (ohne Gast-schüler) besucht.

Für die Bemessung der Umlage nach der Schülerzahl errechnet sich ein Betrag von

2.295,45 €	Verwaltungsumlage
0,00 €	Investitionsumlage
<hr/>	
2.295,45 €	Gesamtumlage
<hr/> <hr/>	

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 34.000,00 Euro festgesetzt.

#### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Siegenburg, den 25.08.2021  
SCHULVERBAND TRAIN

Gerhard Zeitler  
Erster Vorsitzender

## **Stadion- und Hallenordnung der Stadt Kelheim**

Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen und Menschenansammlungen im Stadion, Mehrzweck- und Turnhallen der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim

Aufgrund (von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und Abs. 8 Nr. 3), sowie Art. 23 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstrafrecht und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (Bayerische Rechtssammlung, Gliederungsnummer 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 169) erlässt der Stadion- und Hallenbetreiber Stadt Kelheim folgende **Stadion- und Hallenordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Verordnung gilt nur für Veranstaltungen in den umfriedeten Versammlungsstätten der Stadt Kelheim, Städtisches Sportstadion am Rennweg, den angeschlossenen Anlagen (Wiese hinter Stadion), Dreifachturnhalle Kelheim, Mehrzweckhalle Kelheimwinzer, Turnhalle der Grundschule Hohenpfafl, Turnhalle der Grundschule Nord.
2. Das Stadion verfügt über ein Fassungsvermögen von 4900 Zuschauern, davon sind 4300 Stehplätze, 600 überdachte Sitzplätze.
3. Die Dreifachturnhalle Kelheim verfügt auf der Tribüne und dem Nebenraum über ein Fassungsvermögen von 560 Personen, zusätzlich verfügt der Innenraum über ein Fassungsvermögen von 2000 Personen.
4. Die Mehrzweckhalle Kelheimwinzer verfügt über ein Fassungsvermögen von 300 Personen.
5. Die Turnhalle der Grundschule Hohenpfafl verfügt über ein Fassungsvermögen von 199 Personen.
6. Die Turnhalle der Grundschule Nord verfügt über ein Fassungsvermögen von 199 Personen.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Die Ordnung dient der Abwehr von Gefahren, die von einer öffentlichen Veranstaltung oder einer großen Menschenansammlung ausgehen können. Die Verpflichtungen aus dieser Stadion- und Hallenordnung sind von den Veranstaltern, den Verantwortlichen sowie allen Besuchern und Teilnehmern an der Veranstaltung in dem oben bezeichneten Stadion oder dessen unmittelbaren Umfeld zu beachten.
2. Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- und/ oder Berechtigungskarte die Regelung der Stadion- und Hallenordnung verbindlich an.
3. Die Bindungswirkung dieser Stadion- und Hallenordnung entsteht mit dem Zutritt zum Stadion- bzw. Hallengelände.

### **§ 3 Ordnungsdienst**

Bei allen Veranstaltungen ist ein Kontroll- und Ordnungsdienst einzurichten, der die Aufgabe hat, die Veranstaltung zu beobachten. Bei erkennbaren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist der Sicherheitsbeauftragte und der Ordnungsdienst berechtigt einzuschreiten und die sich aus dieser Verordnung oder anderen Rechtsvorschriften ergebenden Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen.

### **§ 4 Eingangskontrolle**

1. Jeder Besucher ist beim Betreten des Stadions verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Prüfung oder Entwertung auszuhändigen.
2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf alle mitgeführten Taschen, Gegenstände, Tiere und Behältnisse.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen und Personen, die eine vom Kontroll- und Ordnungsdienst angeordnete Durchsuchung nicht durchführen lassen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern.
4. Personen, gegen die ein Stadionverbot im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und seinen Mitgliederverbänden ausgesprochen wurde, ist der Zutritt zu Fußballveranstaltungen ebenfalls verwehrt.
5. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

### **§ 5 Aufenthalt (Verhalten in Stadion und Halle)**

Innerhalb des Stadions und den Hallen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

1. Der Aufenthalt ist nur Personen gestattet, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis für die jeweilige Veranstaltung mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.
2. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb des Stadion- und den Hallen auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzulegen.
3. Teilnehmer an einer Veranstaltung dürfen nur den mit der Eintrittskarte oder Dauerkarte zugewiesenen Sitzplatz, Stehplatzbereich oder VIP-Bereich einnehmen. Polizei, Kontroll- und Ordnungsdienst können andere Plätze als die auf der Eintrittskarte vermerkten - auch in anderen Blöcken - zuweisen, wenn dadurch keine Gefahren verursacht werden.
4. Die Besucher sind verpflichtet, auf Anordnung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes zur Abwehr von Gefahren einen anderen als den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz - auch in anderen Blöcken - einzunehmen. Die mit sonstigen Zugangsberechtigungen verbundenen Einschränkungen sind zu beachten.



5. Der Aufenthalt in Stadion und Halle ist Personen verboten, die erkennbar stark alkoholisiert sind oder sich mit rauscherzeugenden Stoffen, Betäubungsmitteln oder Medikamenten in einen vergleichbaren Zustand versetzt haben oder sich anderweitig in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befinden oder Sachen mit sich führen, benutzen oder weitergeben, deren Mitnahme nach § 6 dieser Verordnung verboten ist.
6. Der Aufenthalt in Stadion und Halle ist ferner zu untersagen, wenn Straftaten oder erhebliche Ordnungswidrigkeiten begangen oder zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten aufgerufen wird, verfassungswidrige, fremdenfeindliche oder jugendgefährdende Handlungen vorgenommen werden, Kleidungsstücke, Uniformteile, Abzeichen, Tätowierungen, Beschriftungen oder Bemalungen verfassungswidriger oder verbotener Organisationen getragen, sichtbar gemacht oder anderweitig verwendet werden.
7. Personen, die verumumt sind oder sonstige Vorkehrungen zur Erschwerung der Identitätsfeststellung getroffen haben, am Veranstaltungstag bereits aus dem Stadion oder der Halle verwiesen wurden oder für die ein allgemeines oder für einzelne Veranstaltungen ausgesprochenes Zutrittsverbot besteht, haben das Stadion unverzüglich zu verlassen.
8. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Kontroll- und Ordnungsdienstes sowie des Stadions- oder Hallensprechers oder anderen berechtigten Person Folge zu leisten.
9. Alle Auf- und Abgänge sowie die Flucht-, Rettungswege und Notausgänge sind während der Veranstaltungen frei und geöffnet zu halten.
10. Bei Fußballverbands- und Totopokalspielen auf Landessebene ist der Ausschank von Getränken jeder Art in Flaschen, Dosen oder Trinkgefäßen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material verboten. Zulässig ist der Ausschank von Getränken ausschließlich in Papp- oder Kunststoffbechern.
11. Das Stadion und die Hallen können während der Veranstaltungen videoüberwacht werden.
12. Für den Aufenthalt in den Stadion- und Hallenanlagen an veranstaltungsfreien Tagen gelten die allgemein gültigen gesetzlichen Vorschriften und die Benutzungssatzung Einrichtungen der Stadt Kelheim.

## § 6 Verbote

1. Den Besuchern des Stadions und der Hallen ist das Mitführen von Tieren sowie folgender Gegenstände untersagt:
  - Waffen jeder Art,
  - Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
  - Gassprüh Dosen, ätzende oder färbende Substanzen, brennbare Flüssigkeiten oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge,
  - Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
  - Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer,
  - Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände,
  - Fahnen- und Transparentstangen. Ausgenommen hiervon sind:
    - Holzstangen: Länge maximal 150 cm, Durchmesser maximal 2 cm; bei Fahnenstocklängen bis maximal 100 cm, Durchmesser maximal 3 cm;
    - Kunststoffstangen: hohl und biegsam, Länge maximal 150 cm, Durchmesser maximal 3 cm.  
Die verwendeten Fahnenstangen dürfen weder verlängerbar noch zusammensteckbar beschaffen sein;

das Verbot gilt nicht für Inhaber von Fahnenpässen der Stadt Kelheim.

- Fackeln und andere Gegenstände zum Abbrennen bengalischen Feuers
- Elektrische, elektronische oder mechanisch betriebene Lärminstrumente (zum Beispiel Pressluftfanfaren, Sirenen) und Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (zum Beispiel Megaphone)
- alkoholische Getränke aller Art, sofern diese nicht innerhalb des Stadions- und Hallengeländes erworben wurden
- rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- oder linksradikales und diskriminierendes Propagandamaterial;
- politische und religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter
- sonstige gefährliche Gegenstände (zum Beispiel Laser-Pointer).

## 2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale oder diskriminierende Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren;
- der Zutritt/Aufenthalt in Stadion oder Halle unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss.
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
- Bereiche, die nicht für die Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten,
- mit Gegenständen aller Art zu werfen,
- Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen,
- ohne Erlaubnis des Stadion- und Hallennutzers oder des Stadion- und Hallenbetreibers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion oder die Halle in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.
- Bengalische Feuer abzubrennen
- Sonstige gefährliche Gegenstände (beispielsweise Laser-Pointer) zu verwenden.
- Bereiche, die nicht für die Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu rauchen.
- während der Sportveranstaltungen Trillerpfeifen zu benutzen, die geeignet sind, den Spielablauf zu stören

## § 7 Besondere Vorschriften

Für die Benutzer, der Wiese hinter dem Städtischen Sportstadion gelten folgende weitere Verhaltensregeln:

1. Die Benutzer der Wiese hinter dem Städtischen Sportstadion haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Die Benutzer haben sich weiterhin so zu verhalten, dass die Anlagen und Ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
3. Sollten während der Benutzung Verunreinigungen auftreten bzw. Müll anfallen, so ist dieser durch den Nutzer zu beseitigen. Beschädigungen der Anlagen, die im Rahmen der Benutzung auftreten, sind unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten für die Beseitigung bzw. Reparatur trägt der Nutzer.
4. Die Benutzung von Radio oder Tonwiedergabegeräten, ist nur erlaubt, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger sowie Anwohner nicht belästigt werden.



5. Offene Feuerstellen, dürfen nur insoweit errichtet und betrieben werden, wenn diese rechtzeitig bei der Stadt Kelheim angezeigt werden.
6. Wer auf der Wiese hinter dem Städtischen Sportstadion Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und diese Anlagen nicht verunreinigt werden.
7. Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen den Vorschriften in § 7 Nr. 6 einer dieser Anlagen verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 8 Ausnahmen, Anordnungen**

1. Im Einzelfall kann der Stadion- und Hallenbetreiber aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, soweit diese nicht dem öffentlichen Interesse entgegenstehen.
2. Der Stadion- und Hallenbetreiber kann im Vollzug des Artikels 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leib und Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, weitergehende Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
3. Die Verbote in den §§ 6 und 7 gelten nicht für dienstlich mitgeführte Ausrüstungsgegenstände, Waffen o. ä. von im Stadion eingesetzten Polizei- und Ordnungskräften und für ausgebildete Blindenführerhunde, Dienst- bzw. Suchhunde von Polizei, Zoll und Rettungsorganisationen.

## **§ 9 Haftung**

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions und der Hallen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, wird nicht gehaftet.
2. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich der Stadt Kelheim zu melden.
3. Die Vereine haften auch bei Benutzung des Stadions und der Hallen durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, sofern dies niemandem zugeordnet werden kann.

## **§ 10 Zuwiderhandlungen**

1. Wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6 und 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 Landesstraf- und Verordnungsgesetz in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden.
2. Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere § 55 Abs. 1 Nr. 25 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Waffengesetz (Gebrauch von Schusswaffen und Böllern) und § 53 Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Waffengesetz (Verbot des Führens von Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen) bleiben unberührt.
3. Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion oder der Halle verwiesen werden und mit einem Stadion- oder Hallenverbot belegt werden.

4. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und soweit sie für ein strafrechtliches Verfahren nicht benötigt werden nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

## § 11 Hausrecht

1. Das Hausrecht in den in § 1 genannten Anlagen wird durch den Bürgermeister, das Stadtbauamt, das Haupt-/Ordnungsamt sowie den jeweiligen Beauftragten ausgeübt.
2. Der Bürgermeister, das Stadtbauamt, das Haupt-/Ordnungsamt sowie die jeweils zuständigen Beauftragten kann für eine bestimmte Zeit anderen geeigneten Personen die Ausübung der Befugnisse aus dem Hausrecht übertragen.
3. Den Anordnungen des Bürgermeisters, des Stadtbauamtes, des Haupt-/Ordnungsamtes der zuständigen Beauftragten, sowie der Person der die Ausübung der Befugnisse aus dem Hausrecht übertragen wurde, sind sofort und ohne Einschränkung Folge zu leisten.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Stadion- und Hallenverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kelheim, den 31.08.2021  
Stadt Kelheim

Christian Schweiger  
Erster Bürgermeister

# **Satzung über die Benutzung der Liegenschaften der Stadt Kelheim (Benutzungssatzung für die städtischen Liegenschaften)**

Aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, erlässt die Stadt Kelheim folgende Satzung

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Diese Satzung regelt die Benutzung der Turnhallen, anderen umfriedeten Sportanlagen, Einrichtungen und Räumlichkeiten der Stadt Kelheim.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Turnhallen, umfriedeten Sportanlagen und Einrichtungen/Gebäude der Stadt Kelheim, welche nachfolgend genannt sind:
1. Dreifachturnhalle, alle beinhaltenen Sporteinrichtungen, Stadion und angeschlossene Freiflächen
  2. Mehrzweckhalle Kelheimwinzer
  3. Turnhalle Grundschule Hohenpfahl und angeschlossene Freiflächen
  4. Turnhalle Grundschule Nord und angeschlossene Freiflächen
  5. Wittelsbacher Mittelschule Pausenhof
  6. Bürgerhaus Kapfelberg
  7. Bürgerhaus Herrnsaal
  8. Vereinsheim Weltenburg
  9. Rauchhaus
  10. Rathaus Innenhof
  11. Deutscher Hof Sitzungssaal
  12. Museum mit Innenhof
  13. Aula Wittelsbacher Mittelschule
  14. Aula Grundschule Hohenpfahl
  15. Jugendtreff
  16. Kindergarten Weltenburger Straße Turnsaal

## **§ 3 Benutzung**

- (1) Benutzer der unter § 2 genannten Einrichtungen können sein:
1. Schulen
  2. Vereine, Verbände und sonstige Sportgruppen
  3. Parteien und Wählergruppierungen
  4. Juristische Personen
  5. Natürliche Personen
- (2) Der Turn- und Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen in den Turnhallen sowie die ursprüngliche Eigennutzung der Einrichtungen, gehen grundsätzlich anderer Nutzung vor, sofern diesbezüglich nicht rechtzeitig vorher eine andere Vereinbarung getroffen wird.
- (3) Die Vergabe der Einrichtungen obliegt ausschließlich der Stadt Kelheim
- (4) Anträge zur Nutzung der unter § 2 genannten Einrichtungen sind schriftlich oder per Mail durch den

- Benutzer in der Stadt Kelheim unter Angabe des Nutzungszwecks rechtzeitig einzureichen. Die Einrichtungen dürfen nur zu den Zwecken genutzt werden, zu denen die Überlassung erfolgte.
- (5) Der Stadt Kelheim ist im Rahmen einer jeweils zu schließenden Nutzungsvereinbarung ein verantwortlicher Ansprechpartner für die jeweilige Nutzungszeit und -dauer mitzuteilen.
  - (6) Die Benutzung wird von der Stadt Kelheim bestätigt. Einmalige bzw. bestimmte Nutzungserlaubnisse werden durch gesonderte Einzelvereinbarung genehmigt. Regelmäßige/wiederkehrende Nutzungserlaubnisse durch dieselben Nutzer können per Belegungsplan und Dauernutzungsvereinbarung geregelt werden. Ein Anspruch auf die angemeldeten bzw. beantragten Zeiten besteht nicht. Dringenden Eigenbedarf teilt die Stadt Kelheim rechtzeitig mit. In den Vereinbarungen können weitere Nebenbestimmungen, die über diese Satzung hinausgehen hinzugefügt werden.
  - (7) Die Benutzung schließt die Nutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Toiletten, Umkleide-, Wasch- und Duschräume ein.
  - (8) Die Stadt Kelheim mit ihren Beauftragten übt das Hausrecht in den Einrichtungen aus.
  - (9) Die Einrichtungen können nach vorheriger Beantragung auch für Veranstaltungen genutzt werden. Hier sind die Bestimmungen der Stadion- und Hallenordnung der Stadt Kelheim zu beachten, diese bleiben von den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung Einrichtungen unberührt.

#### § 4 Verhalten

- (1) Jeder Benutzer der Einrichtungen hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen einschließlich Nebenräume und überlassene Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln, insbesondere ist jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.
- (3) Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen sowie alle zum Betrieb gehörenden technischen Anlagen dürfen nur von autorisierten Beschäftigten der Stadt Kelheim bedient werden, es sei denn, ein Verantwortlicher des Benutzers wurde in die Anlagen eingewiesen.
- (4) Das Anbringen, Aufstellen, die Benutzung und das Aufbewahren zusätzlicher Anlagen (Musikanlage, Lautsprecher, Sportgeräte etc.) sind so vorzunehmen, dass eine Gefährdung, Belästigung von Personen oder eine Beschädigung von Eigentum der Stadt Kelheim ausgeschlossen ist.
- (5) Flaschen, Becher usw. aus zerbrechlichen oder splitternden Materialien dürfen nicht in die Turnhallen und Sportstätten mitgebracht werden.
- (6) Das Waschen von Schuhen und Kleidung in den Dusch- und Waschräumen ist nicht erlaubt.
- (7) Die Benutzer haben die Sportgeräte und andere Geräte entsprechend Ihrer Zweckbestimmung zu benutzen.  
Die Gerätschaften sind nach Ihrer Benutzung wieder an die dafür vorgesehene Stelle zu verbringen.
- (8) Das Betreten der Sportflächen, der Sportstätten, ist nur mit den dafür vorgesehenen Schuhen zulässig. Die Sporthallen, sind nur mit Schuhen zu betreten, die nicht abfärben.
- (9) Die Einrichtungen und andere zur Nutzung bestimmten Räume sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen. Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, werden durch das städtische Personal entfernt und dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (10) Harze, Haftsubstanzen und Klebebänder, die Kleberückstände hinterlassen, dürfen für den Betrieb nicht benutzt werden.

- (11) Das Rauchen in den Innenräumen der Einrichtungen ist verboten.
- (12) Zugänge, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
- (13) Für das Verhalten der Benutzer und die Einhaltung der Benutzungssatzung ist der jeweilige Verantwortliche (Lehrkraft, Übungsleiter usw.) zuständig. Die Verantwortliche Person muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- (14) Die nach dieser Satzung erteilte Nutzungsvereinbarung befreit nicht von sonstigen gesetzlichen Vorschriften.

## § 5 Haftung

- (1) Die Stadt Kelheim überlässt dem Benutzer die Einrichtung in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befindet. Jeder Nutzer hat sich vor Benutzung im Belegungsbuch (sofern vorhanden) einzutragen. Er bestätigt mit dieser Eintragung, die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck, insbesondere bei Nutzung der Einrichtung und darin befindlichen Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände, überprüft zu haben. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Gegenstände in den Einrichtungen nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstandene Mängel sind im Belegungs- bzw. Mängelbuch einzutragen und unmittelbar der Stadt Kelheim schriftlich zu melden.
- (2) Die Benutzung der Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Benutzer bzw. seine Verantwortlichen haften für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden. Dies gilt auch für Beschädigungen der sonstigen nicht für ihn zur Benutzung zur Verfügung stehenden Räume, Anlagen, Einrichtungen, Teile des Gebäudes und des Grundstückes, sofern diese durch ihn, Teilnehmer oder Gäste während der Nutzungszeit verursacht werden.  
Die Stadt Kelheim behält sich vor, etwaige nach Beendigung der Benutzung festgestellte Schäden, von dem Benutzer, welcher den Schaden verursacht hat, kostenpflichtig wiederherstellen oder beseitigen zu lassen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche und Rechtsfolgen bleiben davon unberührt.
- (3) Der Benutzer bzw. dessen Verantwortlicher übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff auf die Stadt Kelheim die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Einrichtung entstehen, insbesondere für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter hat der Benutzer die Stadt Kelheim freizustellen.  
Die Haftung der Stadt Kelheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt davon unberührt.
- (4) Werden dem Benutzer Schlüssel übergeben, wird dies vom Benutzer unterschriftlich bestätigt. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt. Bei Verlust des/r Schlüssel bzw. Beschädigung des/r Schlüssel oder des Schlosses haftet der Benutzer für alle mit dem Verlust bzw. der Beschädigung im Zusammenhang stehenden Kosten für die Wiederherstellung des Zustandes vor dem Verlust bzw. der Beschädigung.

## § 6 Widerruf der Nutzungserlaubnis

- (1) Die Stadt Kelheim ist berechtigt, von einer Nutzungsvereinbarung zurückzutreten bzw. diese einseitig zu kündigen, wenn
  - 1. der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt
  - 2. der Benutzer gegen die Bestimmungen in der Nutzungsvereinbarung verstößt
  - 3. durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Kelheim vorliegt oder entsteht
  - 4. an der vorzeitigen Beendigung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht



5. der Benutzer mit der Zahlung der Nutzungsgebühren in Verzug ist
- (2) Die Stadt Kelheim kann von ihrem Recht nach Abs. 1 nach vorheriger schriftlicher Androhung Gebrauch machen. Dem Benutzer stehen in Fällen der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Kelheim zu.

## **§ 7 Nutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtungen entsprechend dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Liegenschaften der Stadt Kelheim in der jeweils geltenden Fassung bzw. nach den in der Nutzungsvereinbarung getroffenen Vereinbarung erhoben.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis 2.500,00 € belegt werden, wer
  1. entgegen § 3 Abs. 4 der Satzung die Sportstätten für andere Zwecke nutzt,
  2. entgegen § 3 Abs. 6 der Satzung die Sportstätten ohne Berechtigung nutzt,
  3. entgegen § 3 Abs. 6 der Satzung die Sportstätten entgegen der Nebenbestimmungen in der Nutzungsvereinbarung nutzt,
  4. sich in den Sportstätten entgegen den Verhaltensregelungen des § 4 der Satzung verhält.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung für die Turnhallen der Stadt Kelheim vom 11.04.2018 tritt außer Kraft.

Kelheim, 31.08.2021

Christian Schweiger  
Erster Bürgermeister



# Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Liegenschaften der Stadt Kelheim (Gebührensatzung für die städtischen Liegenschaften)

## Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Liegenschaften der Stadt Kelheim (Gebührensatzung für die städtischen Liegenschaften)

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449) folgende Satzung

### § 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Kelheim erhebt für die nicht regelmäßige Benutzung der städtischen Liegenschaften Benutzungsgebühren. Weitere Kosten wie möglicherweise mit der Benutzung verbundene Bauhof- oder Reinigungsleistungen werden über jeweils zu schließende Nutzungsvereinbarungen berechnet.

### § 2 Benutzungsgebühren

#### (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt für ganze Tage

1.	Dreifachturnhalle/Stadion und alle angeschlossenen Flächen	600,00 €
2.	Mehrzweckhalle Kelheimwinzer	400,00 €
3.	Turnhalle Grundschule Hohenpfafl mit Freiflächen	400,00 €
4.	Turnhalle Grundschule Nord mit Freiflächen	400,00 €
5.	Wittelsbacher Mittelschule Pausenhof	300,00 €
6.	Bürgerhaus Kapfelberg	300,00 €
7.	Bürgerhaus Herrnsaal	300,00 €
8.	Vereinsheim Weltenburg	300,00 €
9.	Rauchhaus	300,00 €
10.	Rathaus Innenhof	300,00 €
11.	Deutscher Hof Sitzungssaal	400,00 €
12.	Museum mit Innenhof	300,00 €
13.	Aula Wittelsbacher Mittelschule	400,00 €
14.	Aula Grundschule Hohenpfafl	400,00 €
15.	Jugendtreff	300,00 €
16.	Kindergarten Weltenburger Straße Turnsaal	300,00 €

#### (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt für halbe Tage (bis 4 Stunden)

1.	Dreifachturnhalle/Stadion und alle angeschlossenen Flächen	400,00 €
2.	Mehrzweckhalle Kelheimwinzer	250,00 €
3.	Turnhalle Grundschule Hohenpfafl mit Freiflächen	250,00 €
4.	Turnhalle Grundschule Nord mit Freiflächen	250,00 €
5.	Wittelsbacher Mittelschule Pausenhof	200,00 €
6.	Bürgerhaus Kapfelberg	200,00 €
7.	Bürgerhaus Herrnsaal	200,00 €
8.	Vereinsheim Weltenburg	200,00 €
9.	Rauchhaus	200,00 €
10.	Rathaus Innenhof	200,00 €
11.	Deutscher Hof Sitzungssaal	250,00 €
12.	Museum mit Innenhof	200,00 €
13.	Aula Wittelsbacher Mittelschule	250,00 €
14.	Aula Grundschule Hohenpfafl	250,00 €
15.	Jugendtreff	200,00 €
16.	Kindergarten Weltenburger Straße Turnsaal	200,00 €

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Antragsteller nach § 3 der Benutzungssatzung für die städtischen Liegenschaften.

### **§ 4 Gebührenermäßigung**

Vereine aus der Stadt Kelheim erhalten auf die Gebühren nach § 2 dieser Satzung eine Ermäßigung von 50 %; handelt es sich bei der Benutzung um eine öffentliche Veranstaltung, ermäßigt sich die Gebühr um weitere 50 %.

### **§ 5 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit**

Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung. Sollte die Benutzung aus besonderen Gründen nicht möglich sein, kann die Zahlungsverpflichtung entfallen, hier wird durch die Stadt Kelheim im Einzelfall entschieden. Die Gebühren werden einen Monat nach Abschluss der Benutzung fällig, es sei denn in der Nutzungsvereinbarung ist ein anderer Zeitpunkt festgelegt.

Die Gebühr erhöht sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts um die gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung gesondert auszuweisende Umsatzsteuer.

### **§ 6 Ausnahmen**

Im Einzelfall können von der Stadt Kelheim Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kelheim, den 31.08.2021

Christian Schweiger  
Erster Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Stadt Abensberg**

### **Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Am Hochbrunnen - Baiern“**

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 12. Juli 2021 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Am Hochbrunnen - Baiern“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan bedarf gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung, da er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan liegt samt Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 2.06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Diese Bekanntmachung sowie der Plan mit Begründung und Umweltbericht können auch auf der Homepage der Stadt Abensberg unter [www.abensberg.de/Bürgerservice/Bekanntmachungen](http://www.abensberg.de/Bürgerservice/Bekanntmachungen) abgerufen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Abensberg, den 01.09.2021

STADT ABENSBURG

Dr. Uwe Brandl  
1.Bürgermeister

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung  
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,  
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing – Sachgebiet L2.3P – Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2021**

wie folgt verschoben:

**für den Regierungsbezirk Niederbayern**

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

**vom 15. November 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022**

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (**auf sog. „roten Flächen“**):

**vom 15. Oktober 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen. Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Sachgebiet L2.3P-

Deggendorf, 06. September 2021

Martina Rabl, Landwirtschaftsdirektorin